

AZ: 13500/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung, die die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 21.08.2022 für den 06.10.2022 angekündigt hat.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 16.03.2021 von der Beschwerdegegnerin mit Erdgas versorgt. Zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen gehörte eine einjährige Preisgarantie. Nach einem Umzug des Beschwerdeführers wurde die Belieferung ab dem 18.03.2022 an der neuen Lieferstelle fortgesetzt. Im Zeitraum bis zum 30.09.2022 belief sich der Arbeitspreis auf 5,72 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis auf 15,90 EUR (brutto). Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die ursprünglich vereinbarte Preisgarantie zu dieser Zeit noch Bestand hatte.

Mit dem Preisänderungsschreiben vom 21.08.2022 kündigte die Beschwerdegegnerin für den 06.10.2022 unter Nennung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise eine Erhöhung des Verbrauchspreises auf 20,85 Cent/kWh unter Beibehaltung des bisherigen Grundpreises an. Zur Begründung wurde auf neue Umlagen (Gasbeschaffungsumlage und Speicherumlage), Kosten für die Emissionszertifikate sowie auf höhere Beschaffungskosten und Netznutzungsentgelte hingewiesen. Der Beschwerdeführer widersprach der Preiserhöhung, machte jedoch von dem Sonderkündigungsrecht, auf welches die Beschwerdegegnerin hingewiesen hatte, keinen Gebrauch.

Aufgrund eines Tarifwechsels wird der Beschwerdeführer ab dem 20.02.2023 in einem anderen Tarif beliefert. Die Bezahlung dieser Belieferung ist nicht im Streit. Im Schlichtungsverfahren, das der Beschwerdeführer nach vorangegangener erfolgloser Beschwerde eingeleitet hat, wendet er sich unverändert gegen die Wirksamkeit der zum 06.10.2022 vorgenommenen Preiserhöhung. Er beruft sich dazu auf die fortbestehende Wirksamkeit der ursprünglich vereinbarten Preisgarantie und darauf, die Beschwerdegegnerin habe die Verbrauchspreiserhöhung um 15,13 Cent in nicht transparenter Weise zwischen den Umlagenerhöhungen versteckt.

Der Beschwerdeführer verlangt deshalb sinngemäß, seinen Verbrauch auch nach dem 06.10.2022 zu den zuvor bestehenden Konditionen abzurechnen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Sie meint, die Preiserhöhung zum 06.10.2022 sei in nicht zu beanstandender Weise vorgenommen worden.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet. Mit der Preisänderungsmitteilung vom 21.08.2022 ist der ursprünglich vereinbarte Verbrauchspreis zum 06.10.2022 wirksam um 15,13 Cent auf 20,85 Cent/kWh erhöht worden.

Die bei Vertragsschluss am 16. März 2021 vereinbarte Preisgarantie war auf ein Jahr bis zum 15.03.2022 befristet. Durch die Veränderung der Belieferungssituation im März 2022 haben sich die ursprünglichen Vertragskonditionen nicht verlängert oder verändert. Sie sind vielmehr in die Gestaltung der fortgesetzten Belieferung übernommen worden. Folglich stand der Preiserhöhung zum 06.10.2022 eine Preisgarantie nicht mehr entgegen.

Im Übrigen entspricht die Preiserhöhung den gesetzlichen Vorschriften, die im Jahre 2022 zu beachten waren. Gemäß § 41 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG- ist über Preisänderungen spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Entsprechend ihrer ständigen Schlichtungspraxis geht die Schlichtungsstelle Energie auch weiterhin davon aus, dass die Einhaltung sowohl der genannten Fristen als auch der inhaltlichen Voraussetzungen Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Änderung der Preise in einem fortdauernden Vertragsverhältnis sind. Es handelt sich also nicht lediglich um Ordnungsvorschriften, deren Verletzung für den Status der Verträge sanktionslos bleibt, wie dies etwa bei der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist für die Erstellung einer Schlussrechnung nach § 40c Abs. 2 S.1 EnWG der Fall ist. Eine solche Herabstufung der Bedeutung des § 41 Abs. 5 Sätze 2 und 3 EnWG würde der Bedeutung des Vorgangs einer einseitigen Preiserhöhung in einem fortlaufenden zweiseitigen Vertrag nicht gerecht. Der Verbraucher kann also nicht darauf verwiesen werden, dass eine nicht den Anforderungen des § 41 Abs. 5 EnWG entsprechende Preiserhöhung ihm gegenüber gleichwohl wirksam werde, weil sie in Wahrnehmung staatlicher Aufsichtsbefugnisse oder in wettbewerbsrechtlichen Verfahren von dritter Seite angegriffen und außer Kraft gesetzt werden könne.

Ergänzend kann darauf Bezug genommen werden, dass die dargestellte Auffassung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versicherungsvertragsrecht entspricht. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 14.04.2021 – IV ZR 36/20 -keinen Zweifel daran gelassen, dass die unterlassene Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung einer Prämie im Recht der privaten Krankenversicherung nach § 203 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz unweigerlich dazu führt, dass die erhöhte Prämie nicht verlangt werden kann. Entsprechendes gilt gemäß § 41 Abs.5 Sätze 2 und 3 EnWG im Energiewirtschaftsrecht für Energielieferverträge mit Letztverbrauchern.

Diese danach bestehenden Voraussetzungen sind in der im Jahr 2022 zu beachtenden Weise erfüllt. Mit der Änderungsmitteilung vom 21.08.2022 ist dem Fristerfordernis genügt. Die Mitteilung nennt in ausreichender Weise Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preiserhöhung hinsichtlich des Verbrauchspreises. Der alte und der zum 06.10.2022 beabsichtigte neue Verbrauchspreis werden korrekt

gegenübergestellt. Dadurch wird der Beschwerdeführer in transparenter Weise über das Ausmaß der Erhöhung unterrichtet. Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, die massive Erhöhung sei gewissermaßen zwischen den Mitteilungen über Umlagen-Erhöhungen versteckt worden. Zwar hebt die Mitteilung vom 21.08.2022 nicht hervor, dass die Preiserhöhung um 15,13 Cent zu dem weit überwiegenden Anteil auf dem Anstieg der Beschaffungspreise und Netznutzungsentgelte beruhte, doch war eine solche noch weitergehende und fraglos wünschenswerte Transparenzanforderung im August 2022 noch nicht Stand der energierechtlichen Anforderungen. Den bis dahin definierten Bedingungen für Preiserhöhungen im laufenden Vertragsverhältnis entsprach die Änderungsmitteilung vom 21.08.2022.

Dies führt unmittelbar zur Unbegründetheit des Schlichtungsantrags.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof in einem energierechtlich geprägten Rechtsstreit nach dem Unterlassungsklagengesetz mit Urteil vom 21.12.2022 – VIII ZR 199/20- (RdE 2023 S. 155 ff.) in Interpretation des § 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG die Transparenzanforderungen hinsichtlich von Preiserhöhungsmitteilungen verschärft. Danach sind nicht nur alter und neuer Arbeitspreis und alter und neuer Grundpreis gegenüber zu stellen. Vielmehr ist es erforderlich, die Veränderung in Bezug auf die einzelnen Preisbestandteile durch Darstellung der jeweils alten und neuen Bestandteile exakt aufzuführen. Diesem Erfordernis entspricht die Preisänderungsmitteilung des Beschwerdegegners vom 21.08.2022 nicht. Es ist unverkennbar, dass dem Verschleierungsvorwurf des Beschwerdeführers bei Beachtung dieser zusätzlichen Anforderung von vornherein die Grundlage gefehlt hätte. Gleichwohl führt dies nicht zur Unwirksamkeit des am 21.08.2022 mitgeteilten neuen Verbrauchspreises. Vielmehr geht die Schlichtungsstelle Energie nach intensiver Beratung und Abwägung aller widerstreitenden Gesichtspunkte auch in Kenntnis davon, dass § 41 Abs. 5 EnWG nicht erst im Dezember 2022 in Kraft getreten ist, davon aus, dass die verschärften Transparenzanforderungen an Preiserhöhungsmitteilungen nach § 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG jedenfalls für den Bereich der energierechtlichen Schlichtung auf der Grundlage der § 111a, 111b EnWG erst dann zu beachten sind, wenn es sich um Preisänderungsmitteilungen handelt, die nach dem Erlass und Bekanntwerden des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 21.12.2022 versandt worden sind. Für die Zeit davor bleibt es dabei, dass auf eine Gegenüberstellung der einzelnen Preisbestandteile beim Arbeits- und gegebenenfalls Grundpreis verzichtet werden durfte. In der Folge kann der Beschwerdeführer nach der hier vertretenen Auffassung aus der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung für sich kein günstigeres Ergebnis herleiten.

Das gilt auch für den Umstand, dass die Schlichtungsstelle Energie mit Schlichtungsempfehlung vom 28.02.2023 in dem Verfahren 7240/22 eine weitergehende Ansicht vertreten und eine Preisänderungsmitteilung gerade aus dem Grund für unwirksam erachtet hat, dass eine Gegenüberstellung der Preisbestandteile nicht erfolgt sei. An der seinerzeit vertretenen Rechtsauffassung wird für die Energieverbraucherschlichtung nicht festgehalten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung: Der Beschwerdeführer erkennt an, dass der Verbrauchspreis infolge der Preisänderungsmitteilung vom 21.08.2022 mit Wirkung ab dem 06.10.2022 wirksam erhöht worden ist.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 21. Juli 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann